

**3. Haftet ein Sportverein für Schaden, der bei unbefugter Benutzung seines Sportplatzes in der Nachbarschaft des Platzes angerichtet wird?**

BGB. § 823 Abs. 1.

IX. Zivilsenat. Urf. v. 20. April 1932 i. S. M.er Fußballverein (Bekl.) w. Frau B. (kl.). IX 35/32.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Am 28. November 1929 spielten M. und F. mit einem Fußball auf dem umzäunten Sportplatz des verklagten Fußballvereins. Sie waren nicht Mitglieder des Vereins. Infolge eines Stoßes des M. flog der Fußball über die benachbarte etwa 10 m breite Straße hinweg gegen ein Fenster eines dem Sportplatz gegenüberliegenden Wohnhauses und zertrümmerte die Fensterscheibe. Glassplitter der Scheibe drangen der Klägerin, die am Fenster in ihrer Wohnung saß, ins Auge. Ihr Schadensersatzanspruch ist vom Landgericht und vom Oberlandesgericht für begründet erklärt worden. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

## Gründe:

Das Berufungsgericht hat keine Feststellungen darüber getroffen, ob N. und F. nur unter sich mit einem eigenen Fußball oder ob sie, wie die Klägerin behauptet, in Gemeinschaft mit Vereinsmitgliedern und mit einem Ball des Beklagten gespielt haben. Es hat auch nicht festgestellt, ob der schadensstiftende Ball über die Umzäunung des Sportplatzes hinweg oder durch ein Loch des Drahtgeflechts der Umzäunung zum Fenster der Wohnung der Klägerin gelangt ist. Einwandfrei stellt aber das Berufungsgericht auf Grund der Bekundungen der Zeugen fest: es seien beim Fußballspiel auf dem Platze des Beklagten in einer großen Anzahl von Fällen Bälle abgerirrt und dadurch mehrfach Fensterscheiben der Nachbarhäuser zertrümmert worden, und zwar auch nach der im Jahre 1924 vorgenommenen Verbesserung und Erhöhung der Umzäunung des Sportplatzes; dies sei dem Beklagten bekannt gewesen. Aus diesen Tatsachen folgert das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum, der Vorstand des Beklagten habe damit rechnen müssen, daß künftig weiterhin Bälle abirren und dabei Sach- und auch Personenschäden verursachen würden; seine Pflicht sei es daher gewesen, entweder durch Abänderung der Einzäunung ein Überfliegen oder Durchfliegen der Bälle unmöglich zu machen oder für Verlegung des Sportplatzes nach einem ungefährliehen Orte Sorge zu tragen; indem er beides unterlassen habe, habe er widerrechtlich und schuldhaft gegen eine ihm obliegende Verkehrspflicht verstoßen und dadurch die Verletzung der Klägerin verursacht.

Die Revision führt demgegenüber aus, der Beklagte könne aus der Tatsache, daß er auf dem Sportplatz einen Verkehr eröffnet habe, nur denjenigen für einen verkehrssicheren Zustand des Platzes haftbar werden, die auf dem Platz verkehrten, nicht aber außenstehenden Personen, wenn diese durch eine auf dem Sportplatz befindliche Person beschädigt würden; dafür hafte nur derjenige, dessen eigene Handlung einen Schaden stiftete; der für Fußballspiele geebnete und mit Spielern versehene Platz sei nicht gefährlicher als etwa ein abgeerntetes Getreidefeld. Hierbei übersieht indessen die Revision, daß der bestimmungsgemäße Gebrauch des Spielplatzes nicht darin besteht, daß sich nur Menschen über ihn hinweg bewegen oder daß er menschenleer daliegt, sondern darin, daß auf ihm Fußball gespielt wird, und daß dieser bestimmungsgemäße Gebrauch infolge seiner Lage im Stadtgebiet beim Mangel ausreichender Gegenmaßregeln beliebigen

Unbeteiligten über die Grenzen des Spielplatzes hinaus gefährlich werden konnte, wie die Erfahrung längst vor dem hier in Rede stehenden Unfall gelehrt hatte. Unter diesen Umständen war es eine Rechtspflicht des Beklagten, der den Platz zur Erfüllung des Vereinszwecks eingerichtet hatte und fortgesetzt benutzen ließ, die sich aus dem Gebrauch des Spielplatzes ergebenden Gefahren von der Nachbarschaft fernzuhalten.

Es mag vielleicht richtig sein, daß der Beklagte nicht haften würde, wenn ein Dritter auf dem Sportplatz irgendeine gefährliche Handlung vorgenommen hätte, zu welcher der Sportplatz nach seiner Einrichtung und seinem Zweck nicht bestimmt ist. Der Unfall, dem die Klägerin zum Opfer gefallen ist, ereignete sich aber nicht als Folge einer Handlung, die mit der Zweckbestimmung des Platzes keinen inneren Zusammenhang gehabt hätte; es hat nicht einmal behauptet werden können, daß das Fußballspiel des N. und des F. etwa besonders ungeschickt oder übermütig oder sonst ungewöhnlich gewesen sei, sondern die Verletzung der Klägerin trat ein bei einer Benutzung des Sportplatzes, die in ihrer Art und Weise an und für sich regelrecht und bestimmungsgemäß war. Die Verletzung war also die Folge gerade derjenigen Gefahr für die Nachbarschaft, die dem ungünstig gelegenen und mangelhaft gesicherten Sportplatz eigentümlich war.

Auch darin kann der Revision nicht zugestimmt werden, daß es den Beklagten nichts angehe, falls Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, ohne Erlaubnis, vielleicht sogar gegen den Willen des Vorstandes auf dem Platz spielen und hierbei Schaden anrichten. Der Berufungsrichter hat in diesem Zusammenhang festgestellt, es sei dem Vorstand des Beklagten bekannt gewesen, daß häufig Unbefugte auf dem Platz gespielt hätten; ausreichende Vorkehrungen zur Fernhaltung unbefugter Spieler seien gleichwohl nicht getroffen worden. Mit Recht nimmt der Berufungsrichter an, der Beklagte habe damit rechnen müssen, daß auch künftig Unbefugte auf dem Sportplatz Fußball spielen würden, und habe daher auch in dieser Beziehung den Mangel wirksamer Gegenvorkehrungen zu verantworten. Denn selbstverständlich wuchs die erkennbare Gefahr eines Unfalls, je häufiger der Platz benutzt wurde, ohne daß es hierbei einen Unterschied machte, ob die Benutzung berechtigt oder unbefugt war; und es war eine Pflicht des Beklagten, diese

Unfallsgefahr von der bedrohten Nachbarschaft nicht nur teilweise, sondern in ganzem Umfang abzuwehren. Dabei kann hier dahingestellt bleiben, ob der Beklagte schon wegen der ungenügenden Sicherung gegen abirrende Bälle auch dann für schädliche Folgen eines unbefugten Spieles zu haften gehabt hätte, wenn alle dem Beklagten möglichen Maßregeln zur Fernhaltung unbefugter Spieler sorgsam durchgeführt worden wären.

In rechtlicher Hinsicht einwandfrei ist schließlich auch die Ausführung des Berufungsgerichts, der Beklagte könne sich nicht darauf berufen, daß die Einrichtung des Spielplatzes weder bei Abnahme durch den Gauvorstand noch bei Wettspielen durch die dabei anwesenden Polizeibeamten beanstandet worden sei, da die Verpflichtung, für eine ordnungsmäßige Umzäunung zu sorgen, dem Beklagten unter eigener Verantwortung obliege.